

Rechtsinformation **des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Kreisordnungsamt – über Rattenbekämpfung**

Biologie und Verhalten

Es sind zwei Arten von Ratten zu unterscheiden:

Die Hausratte wird bis zu 20 cm lang und 200 g schwer. Sie hat ein dunkelbraunes bis schwarzes Fell, am Bauch ist sie weiß. Auffallend sind die großen Ohren der Hausratte und ihr langer Schwanz. Hausratten werfen bis zu sechsmal im Jahr. Die Jungen sind bereits im Alter von 10 Wochen geschlechtsreif. Die Hausratte bevorzugt warme trockene Orte und bewohnt in Gebäuden meist die oberen Stockwerke und den Dachboden. Die Wanderratten sind die gefährlichsten unter den Schadnagern. Sie sind nicht unbedingt standorttreu, leben in Rudeln und legen bisweilen beträchtliche Strecken zurück. Das macht sie so gefährlich, da mit ihnen auch eine Vielzahl von Krankheiten und Seuchen verschleppt werden. Ihr Lebensraum sind unhygienische, unaufgeräumte Plätze, Gerümpel und ähnliches mehr. Häufig halten sie sich auch an Wasserläufen und Teichen auf, wo sie Erdhöhlen ausgraben. Sie ernähren sich gleichermaßen von tierischer und pflanzlicher Kost. Wanderratten werden mehr als 20 cm lang und erreichen ein Gewicht von über 250 g. Das Fell der Wanderratte ist auf der Oberseite graubraun bis rotbraun, die Unterseite ist hellgrau bis weiß, je Wurf ist mit bis zu zehn Jungen zu rechnen. Bei einer Geschlechtsreife ab einem Alter von 12-16 Wochen muss von der Nachkommenschaft eines Rattenpaares von bis zu 1000 Tieren /Jahr ausgegangen werden. Ratten können sehr gut klettern und über raue Mauern, Abflussrohre und Toiletten in die obersten Wohnungen gelangen. Gefährdete Materialien sind Bleirohre, Gummi, Holz, Kabelisolierungen aus Kunststoffen, Metallumhüllungen von Kabeln, Stofftextilien aller Art, Teppiche.

Abwehrmaßnahmen:

Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- Einwanderungsmöglichkeiten im Keller und Dachboden verschließen.
Wandöffnungen und nicht verwendete Abflüsse zumauern.
- Essensreste und tierische Abfälle nicht auf den Hauskompost geben. Tierfutter nicht offen stehen lassen. Futternäpfe nach dem Füttern der Haustiere reinigen.
- Wenn Rattenbefall vorliegt, sind Fraß-, Nage- Kotspuren und Nagetierhaare vorhanden.
Nester ausfindig machen.
- Fallen aufstellen; sie sind im Handel erhältlich.
- Damit die Bekämpfung erfolgreich ist, sollte sie mindestens 8 Wochen dauern.

- Hauskatze anschaffen.

Erfolgversprechend ist der Einsatz von professionellen Schädlingsbekämpfern.

Jagdrecht

Bei der Ratte handelt es sich um kein jagdbares Tier, so dass der Revierinhaber für die Bekämpfung (Bejagung) nicht zuständig ist. Die jagdrechtlichen Einschränkungen für die Fallenjagd gelten ebenfalls nicht.

Behördliche Maßnahmen:

Ratten sind nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz Gesundheitsschädlinge, da durch sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Da fast alle Tiere Krankheitserreger auf irgendeine Weise aufnehmen und wieder so abgeben können, dass Menschen infiziert werden können, können fast alle Tiere unter den Anwendungsbereich des Begriffes fallen. Zu bedenken ist allerdings, dass allein aufgrund der Zuordnung eines Tieres unter den Begriff „Gesundheitsschädling“ noch keine Maßnahmen ergriffen werden können.

Nach § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz hat die Kreisverwaltungsbehörde die Möglichkeit, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden können und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, die zur Bekämpfung erforderlicher Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung sowie zur Vernichtung. Eingriffsvoraussetzung ist, dass eine spezifische Gefahr von dem Schädling ausgeht.

Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Abwehrmaßnahmen nicht selbst zu treffen, diese nur anzuordnen, dass sie durchgeführt werden. Bei den anzuordnenden Maßnahmen sind jeweils die konkrete Gefahr für den Menschen und die zur Abwehr dieser Gefahr zur Verfügung stehenden möglichen Alternativen sorgfältig zu prüfen.

Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Durch diese Zuständigkeit im Infektionsschutzgesetz entfällt der Anwendungsbereich des Art. 7 LStVG (Art. 7 Abs. 2 LStVG) mit der Folge, dass eine Zuständigkeit der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften nicht gegeben ist.

Rechtsstand: Juli 2018
Verfasser: Manfred Plonner